



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Lehre des Mittelalters und der Jesuiten über die päpstliche
Weltherrschaft;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

hatten: so ist es nicht nothwendig, daß sie vom hl. Geist inspirirt oder dictirt wurden, indem die Schreiber diese Dinge ja schon wußten. So sagt Johannes E. 19, 35, daß er schreibe, was er gesehen, und Lucas E. 1, 2, daß er schreibe, was er von den Aposteln gehört und gelernt habe.“ — Richard Simon trat in dieser Frage auf die Seite der Jesuiten und billigt, mit geringen Anständen, auch ihre Vertheidigung gegen die Censuren von Löwen und Douay. In dem Materiellen der Buchstaben, Silben, Wörter u. s. w., Geheimnisse zu suchen, erklärten die Jesuiten bei dieser Gelegenheit für eine jüdische Frage. —

Die Theorien, welche der Orden in der Gnadenlehre vertrat, waren mit einer unbedingten Verehrung des Augustinus nicht zu vereinbaren; die Behandlung und Geringschätzung des Augustinus aber, dessen Ansehen in der Kirche das höchste war, mußte auch auf die Verehrung der übrigen Väter zerstörend wirken. So haben sich denn die Jesuiten mit ziemlicher Freiheit gegen die patristische Theologie trotz der Vorschriften der Ratio studiorum geberdet. *)

2. Thomas hatte gelehrt, daß man in den Dingen, welche das Seelenheil betreffen, mehr der geistlichen als der weltlichen Macht gehorchen müsse; dagegen in jenen, welche auf das bürgerliche Wohl sich beziehen, mehr der weltlichen als der geistlichen. **) Ihm wurde aber auch eine Schrift, betitelt „de Regimine principum“ zugeschrieben, in welcher das System der päpstlichen Universalherrschaft und Suprematie über alle weltlichen Gewalten, wie es in der Glanzperiode des mittelalterlichen Papstthums verwirklicht erscheinen konnte, wissenschaftlich dargestellt und begründet werden wollte. Der Ideengang des Buches erweist

*) R. Simon's kritische Historie des Textes des neuen Testaments, übersetzt von Cramer, Halle 1776, c. 23 u. 24, 498 ff. Simon citirt für die aus der Ratio angeführte Stelle die römische Ausgabe von 1586 (tit. de relig. opin. delectu in Theol. Fac.).

**) 2. sent. dist. 44 prope finem.

sich als eine Combination der Lehren der aristotelischen Politik mit den theokratischen Ansprüchen der Päpste. Es ist sehr unsicher, ob dieses Buch von Thomas herrührt; Bellarmin selbst zweifelt daran, indessen hinderte ihn dieser Zweifel nicht, sich an die Ansichten desselben anzuschließen. Wie eben bemerkt, sind darin auch keine neuen und bisher unerhörten Lehren vorgetragen, sondern es ist nur die schon im alten Testamente niedergelegte, von Kirchenvätern und großen mittelalterlichen Theologen vor Thomas, so namentlich von Johannes von Salisbury in seinem Polycraticus, ausgesprochene, dann von Päpsten, wie Gregor VII., Innocenz III. und IV. und Bonifaz VIII. kühn und rücksichtslos zur praktischen Geltung gebrachte Theorie der Theokratie.*) Um des übernatürlichen Zieles der Menschheit willen, dieß ist der Grundgedanke der Schrift, muß noch eine höhere Regierung als die weltliche bestehen, und diese Regierung ruht in der Hand des Papstes, dessen Aufgabe es ist, die Menschen zur übernatürlichen Tugend und dadurch zu ihrem übernatürlichen Ziele hinzuführen. Dem Papste sind daher auch alle weltlichen Fürsten untergeordnet,**) und er besitzt nach göttlichem Recht auf dem ganzen Erdkreis die geistliche und weltliche Gewalt als der höchste König der ganzen Welt, so daß er zum Behufe der Erhaltung des Christenthums alle Christen auch peinlich strafen und Staaten und Städte zerstören kann.***)

Die Jesuiten, doch auch die Theologen anderer Orden, traten nun die Erbschaft dieser Lehren an, zogen ihre Consequenzen und sprachen sie zum Theil mit aller Schärfe aus, zum Theil aber suchten sie dieselben auch wieder in eine Form zu bringen, worin sie für eine oberflächliche Auffassung weniger gegen die Souve-

*) Vergleiche Vergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart, Freiburg i. B. 1872, p. 373 ff.

***) lib. I, c. 6.

***) lib. I, c. 10 u. 19.

ränität der Fürsten und Staaten zu verstoßen schienen. Jesuiten, wie Dzorius*), Azorius**), Cornelius a Lapide***) und viele Andre behaupteten die oberste directe und absolute Gewalt des Papstes auch in zeitlichen Dingen, so daß dieser den Fürsten gebieten, sie sowohl aus dem Grunde der Sünde als auch wegen Unfähigkeit absetzen, ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbinden, ihre Länder an andere Fürsten geben und sie sogar mit Kerker und Tod bestrafen könne.

Insbefondere Santarelli entwickelte diese Lehren, und zwar noch im Jahre 1625 und mit Approbation des Generals Mutius Vitelleschi. „In dem Augenblick, sagt er, wo Christus das Papstthum einsetzte, hat er ihm auch alle Fürsten und Reiche der Erde unterworfen. Wie die Fürsten aus gerechten Ursachen den Menschen Dinge entziehen können, die ihnen Gott und die Natur gegeben hat, wie z. B. die Freiheit, das Leben und die Herrschaft über ihre Güter, weil Gott, der Urheber der Natur, den Fürsten eben diese Macht einräumte, so darf auch der Papst vermöge göttlichen Auftrags kezerischen, gottlosen und ungerechten Fürsten jene Güter aus gerechten Gründen entziehen — und dieß ist nicht gegen, sondern über die Natur.“ Ja Santarelli bezeichnet es geradezu als eine irrige und nach Kezerei schmeckende Meinung, daß der Papst bloß geistliche Censuren verhängen und den Fürsten die Auserlegung körperlicher Strafen überlassen müsse. †)

Bellarmin hingegen und mit ihm Molina, Salmeron und Andere versuchten unter der veränderten politischen Weltlage die Schroffheit dieser Lehren, welche den Fürsten und weltlichen Obrigkeiten nur zum größten Mißfallen gereichen konnten, scheinbar abzuschwächen, indem sie nicht die directe Gewalt des Papstes in

*) Concion. de Sanctis. P. III, 64. Paris 1607.

**) Inst. moral., Romae 1600, t. II, lib. 10, c. 6, p. 1041.

***) Comm. in Acta Apost. et in epist. canon., Leyd. 1627, n I Petz. 2, p. 227.

†) Im angef. Werke, c. 30.

weltlichen Dingen, sondern nur die indirecte festhalten wollten, kommen aber schließlich mit dieser Modification, wenn auch auf einem Umwege, ganz auf die obigen Folgerungen hinaus. „Wir erklären, sagt Bellarmin, daß der Papst zwar keine rein zeitliche Macht besitze, jedoch in Rücksicht auf ein geistliches Gut die höchste Gewalt habe, über die zeitlichen Angelegenheiten aller Christen Verfügungen zu treffen.“ Und er führt dann des Weiteren aus, daß die kirchliche und weltliche Herrschaft sich wie Geist und Leib zu einander verhalten. „Das Fleisch steht unter der Herrschaft, der Geist ist über demselben. Und obgleich der Geist sich in die Handlungen des Fleisches nicht einmischet, sondern gestattet, daß es all seine Functionen ausübe, wie es dasselbe bei dem Thiere macht, so gebietet doch der Geist über das Fleisch und züchtigt dasselbe und legt ihm, wenn es nöthig ist, Fasten und andere Abtötungen auf — auch zu einigem Schaden und einiger Schwächung des Leibes . . . sobald die Thätigkeit des Fleisches dem Zwecke des Geistes selbst schadet. Sonach wird sich der geistliche Theil in die weltlichen Geschäfte nicht einmengen, sondern Alles fortgehen lassen . . . wenn es nur nicht gegen die geistlichen Zwecke verstößt oder ihre Förderung es nicht geradezu nothwendig macht. Tritt aber ein solcher Fall ein, so kann und muß die geistliche Gewalt die zeitliche auf jede Art und Weise, welche zu diesem Zwecke nöthig erscheint, zügeln. Soweit es also zum Heile der Seelen nothwendig ist, kann der Papst die Regierungen ändern und sie dem Einen nehmen und dem Andern übertragen als der höchste geistliche Fürst. Um des Seelenheils willen kann er auch bürgerliche Gesetze geben oder abschaffen und das höchste Richteramt über Könige ausüben. Sonach ist die beste Regel diejenige, welche sich in der Glosse (ad c. Possessor, de regulis Juris in Sexto) findet: Wenn sich über eine und dieselbe Sache entgegengesetzte kaiserliche und päpstliche Gesetze finden, so wird durch das päpstliche das kaiserliche seiner Kraft beraubt, wenn der Gegenstand des Gesetzes eine Sache ist, welche die Gefahr der Seelen be-

rührt.“ Im Fortgange seiner Erörterung langt endlich Bellarmin auch bei der Lehre Bonifaz' VIII., wie sie in der Bulle Unam Sanctam documentirt ist, an und spricht mit dürrer Worten aus, daß es den Christen nicht erlaubt sei, einen ungläubigen oder kezerischen König auf dem Throne zu lassen, wenn er die Unterthanen zur Kezerei oder zum Unglauben verführen will. Dem Papste selbst stehe das Urtheil zu, ob bei einem Fürsten ein solcher Fall vorliege oder nicht, und seine Sache sei zu erklären, ob man einen König absetzen solle oder nicht. *)

Uebrigens erregte Bellarmin mit seiner Lehre von der indirecten Gewalt des Papstes in zeitlichen Dingen das Mißfallen Sixtus' V., welcher darum sein Buch auf den Index setzen ließ.

Auch Suarez lehrte, daß, wenn das Seelenheil es erfordert, der Papst Gesetze abschaffen, Urtheile cassiren, zeitliche Angelegenheiten vor sein Tribunal ziehen, einen ungerechten Krieg einem Fürsten untersagen, die Duldung der Kezer verhindern und die Fürsten zur Bestrafung derselben zwingen könne; und er kommt in der Betonung der dem Papste zustehenden geistlichen Correctionsgewalt schließlich ebenfalls darauf hinaus, daß er die Fürsten absetzen und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbinden könne. **)

Bellarmin wie Suarez bekämpften darum den von Jacob I. auferlegten, von Paul V. aber den englischen Katholiken verbotenen Treueid, weil darin das Recht des Papstes von der Absetzung der Könige, auch wenn sie häretisch sind und die Kirche verfolgen, negirt wurde. Dem Ersteren erschien es überhaupt als eine Consequenz aus der Binde- und Lösegewalt des Papstes, daß derselbe von Gesetzen, Gelübden und Schwüren lossprechen könne, wenn dieß zur Ehre Gottes und zum Heile der Seele

*) De Roman. Pontif. V, c. 6—8.

**) Defensio fidei catholic. et apost. advers. anglic. sectae errores, Mog. 1655, III, c. 22—23.

dienlich sei. *) — Ja bis auf den heutigen Tag verfechten die Jesuiten diese Doctrinen, wie ihre Organe, die *Civiltà cattolica* und die Stimmen von Maria Laach, zeigen. Matteo Liberatore hat seine hieher bezüglichen Aufsätze in der *Civiltà* erst jüngst gesammelt herausgegeben, und darin begegnen wir den Behauptungen, daß der Staat keine indirecte Gewalt über die Kirche habe, wohl aber umgekehrt die Kirche über ihn, selbst im weltlichen Bereiche. Darum könne die Kirche die bürgerlichen Gesetze und die Urtheilsprüche der weltlichen Gerichte corrigiren und annulliren, wenn sie dem geistlichen Wohl zuwider sind, und dem Mißbrauche der Executivgewalt und der Waffen steuern oder den Gebrauch derselben vorschreiben, wenn die Vertheidigung der christlichen Religion dieß erheische. Der Papst sei von Gott in absoluter Weise an die Spitze aller Souveränität gestellt und besitze eine univierselle und absolute Richter Gewalt; in ihm culminiren wie in einer Spitze beide Gewalten, weil er als der Statthalter Christi nicht nur der ewige Priester, sondern auch der König der Könige und der Herr der Herrscher sei. Als Statthalter Christi und als Oberhaupt der Kirche stehe der Papst direct an der Spitze der geistlichen und indirect auch an der Spitze der weltlichen Ordnung, und der weltliche Fürst höre darum auch als Fürst nie auf, ein Unterthan des Papstes zu sein. Als Statthalter Christi in der Regierung der Kirche habe der Papst zum Mindesten eine indirecte Gewalt auch auf dem politischen Gebiete, über welches der weltliche Fürst gesetzt, und darum sei auch der Gebrauch der Autorität des Letzteren dem Papste unterworfen, so daß dieser jenen mit Rücksicht auf das geistliche Ziel zu lenken und ihm vorkommenden Falls Handlungen zu verbieten habe, je nachdem es das göttliche Gesetz und das Heil der Seelen erfordere. Die ganze Menge der Gläubigen bilde ein einiges Reich, dessen Souverän der Papst sei. Ohne Zweifel sei die Beziehung jedes

*) Opp. VII, 640.

Christen zum Papste eine innigere als die zu seinen bürgerlichen Obrigkeiten, und die christlichen Völker seien in Hinsicht des Geistlichen Unterthanen des Papstes, ja mehr Unterthanen des Papstes als des Königs oder Kaisers, wenn es wahr sei, daß der Zweck der Kirche ein erhabenerer als der des Staates ist und die göttliche Institution mehr gilt als die menschliche. Zuletzt erklärt Liberatore die Bulle Unam Sanctam mit all ihren Bestimmungen als ein dogmatisches Decret ex cathedra. *)

Daß der Orden die Immunitäten des Klerus gegen die weltliche Obrigkeit bei jeder Gelegenheit und auf das entschiedenste vertrat, ist bekannt. Bellarmin sagte, die Priester und alle Kleriker haben ihren geistlichen Fürsten, von dem sie nicht nur in geistlichen, sondern auch in zeitlichen Dingen regiert werden. Und es kann nicht geschehen, daß sie zwei Fürsten in zeitlichen Dingen anerkennen, da es im Evangelium heißt, daß Niemand zwei Herren dienen könne. **) In derselben Weise ließ sich Suarez vernehmen ***); und so war es nur consequent, wenn Emanuel Saa behauptete, daß ein Kleriker, da er ja überhaupt nicht unter einer weltlichen Gewalt stehe, auch nicht der Rebellion gegen den König oder des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig werden könne. †)

3) Die Jesuiten stellten eine Staats- und Rechtsphilosophie auf, in welcher die Ideen der Demokratie mit denen der Theokratie verbunden werden, wiederholen darin aber, wenigstens zum Theil, nur was die Päpste selbst und das Buch de regimine principum bereits vor ihnen ausgesprochen hatten. Gregor VII. ††) und der dritte und vierte Innocenz äußerten sich über das weltliche

*) La chiesa e lo stato, Napoli 1871, p. 43, 296, 389, 395, 397, 356, 391, 34—37, 292.

**) De clericis, lib. I, c. 30. Opp. II, p. 334 sq.

***)) Defensio, l. 4, c. 17, sect. 15, 16 u. 18; c. 9, sect. 18.

†) Aphorismi Confess., Col. 1590, p. 41.

††) Lib. VIII. epist. 21 ad Herimanum vom Jahre 1081.